

99012087023001, 99012087023001

Einsicht in das Baulastenverzeichnis beantragen

Heruntergeladen am 07.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/8963240/L100012>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99012087023001, 99012087023001
Leistungsbezeichnung I	Einsicht in das Baulastenverzeichnis beantragen
Leistungsbezeichnung II	Einsicht in das Baulastenverzeichnis beantragen
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Schleswig-Holstein
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Wegebaulast, Abstandsbaulast, Vereinigungsbaulast
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Baurecht (012)
Verrichtungskennung	Auskunft (023)
SDG-Informationsbereich	Kauf und Verkauf von Immobilien, einschließlich aller Bedingungen und Pflichten im Zusammenhang mit der Besteuerung, dem Eigentum oder der Nutzung von Immobilien (auch als Zweitwohnsitz)
Lagen Portalverbund	Auszüge aus Registern (2020200), Bauplanung

Modul	Sachverhalt
	(2050400), Hausbau und Immobilienerwerb (1050100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<p>https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/portal/page/bsshprod.psml?docId=jlr-BauAufs%C3%99CVSH2022pP1&query=JURISLINK%3A%22BauAufs%C3%99CV+SH+%C2%A7+1%22</p> <p>https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/portal/page/bsshprod.psml?docId=jlr-BauGebVSH2022pAnlage1&query=JURISLINK%3A%22BauGebV+SH+Anlage+1%22</p> <p>https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-BauOSH2022pP83</p> <p>https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-BauAufs%C3%99CVSH2022pP1</p> <p>https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-BauGebVSH2022rahmen</p> <p>https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/portal/page/bsshprod.psml?docId=jlr-BauAufs%C3%99CVSH2022pP1&query=JURISLINK%3A%22BauAufs%C3%99CV+SH+%C2%A7+1%22</p> <p>https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/portal/page/bsshprod.psml?docId=jlr-BauGebVSH2022pAnlage1&query=JURISLINK%3A%22BauGebV+SH+Anlage+1%22</p> <p>https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-BauOSH2022pP83</p> <p>https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-BauAufs%C3%99CVSH2022pP1</p> <p>https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-BauGebVSH2022rahmen</p>
Teaser	Baulasten sind öffentlich-rechtliche Verpflichtungen von Grundstückseigentümern gegenüber der Baubehörde, bestimmte, ihr Grundstück betreffende Dinge, zu tun, dulden oder unterlassen.
Volltext	Baulasten sind freiwillige, öffentlich-rechtliche Verpflichtungen von Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer zu einem ihre Grundstücke

Modul

Sachverhalt

betreffenden Tun, Dulden oder Unterlassen, die sich nicht schon aus öffentlich-rechtlichen Vorschriften ergeben. Mit der Baulast können aus öffentlich-rechtlichen Vorschriften sich ergebende baurechtliche Defizite, die der Durchführung eines Vorhabens entgegenstehen, auf Dauer gesichert ausgeglichen werden.

Baulasten werden durch schriftliche Erklärung (Verpflichtungserklärung) gegenüber der Bauaufsichtsbehörde übernommen. Die Unterschrift muss öffentlich beglaubigt oder vor der Bauaufsichtsbehörde geleistet oder vor ihr anerkannt werden. Baulasten bleiben auch bei Veräußerung des Grundstücks bestehen, wirken also auch gegenüber Rechtsnachfolgern. Baulasten gehen nur durch schriftlichen Verzicht der Bauaufsichtsbehörde unter. Der Verzicht ist nur zu erklären, wenn ein öffentliches Interesse an der Baulast nicht mehr besteht. Vor dem Verzicht sollen die oder der Verpflichtete und die durch die Baulast Begünstigten angehört werden.

Wirksam werden Baulasten - unbeschadet der privaten Rechte Dritter - mit der Eintragung in das Baulastenverzeichnis. Auch der Verzicht wird erst mit der Löschung der Baulast im Baulastenverzeichnis wirksam. Das Baulastenverzeichnis wird von der Bauaufsichtsbehörde geführt. In das Baulastenverzeichnis können auch andere baurechtliche Verpflichtungen der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers zu einem ihr oder sein Grundstück betreffendes Tun, Dulden oder Unterlassen sowie Bedingungen, Befristungen und Widerrufsvorbehalte eingetragen werden.

Wer ein berechtigtes Interesse darlegt, kann in das Baulastenverzeichnis Einsicht nehmen und sich Abschriften erteilen lassen.

Erforderliche Unterlagen

Voraussetzungen

Kosten

Es fallen Gebühren gemäß Baugebührenverordnung

Modul	Sachverhalt
	(BauGebVO) an. Genaue Auskünfte hierzu erteilt die zuständige Stelle.
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	Untere Bauaufsichtsbehörde <ul style="list-style-type: none"> • des Kreises oder der kreisfreien Stadt • der Gemeinden (wenn die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde übertragen wurden)
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungportal	Requesting access to the register of building encumbrances, Einsicht in das Baulastenverzeichnis beantragen